



Muster von [arbeitsrechte.de](https://www.arbeitsrechte.de)

Wettbewerbsverbot im Arbeitsvertrag

Zwischen

.....
(Unternehmen)
(Adresse des Unternehmens)

- im folgenden Arbeitgeber

Und

.....
(Arbeitnehmer)
(Adresse des Arbeitnehmers)

- im folgenden Arbeitnehmer –

wird folgendes

nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart:

§ 1 Unzulässige Tätigkeiten und Dauer des Verbots

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dazu, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis mit einem Unternehmen einzugehen, das mit dem Arbeitgeber in unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerb steht. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dazu, ein solches Unternehmen auch nicht in anderer Weise selbstständig oder unselbstständig, entgeltlich oder unentgeltlich zu unterstützen. Dieses Verbot umfasst auch die Errichtung eines solchen Unternehmens sowie die Beteiligung an einem solchen Unternehmen.

Örtlich erstreckt sich das Gebiet von

Das Wettbewerbsverbot gilt für die Dauer vonMonaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 2 Karenzentschädigung, Fälligkeit, anderweitiger Erwerb

Der Arbeitgeber verpflichtet sich dazu, für die Dauer des Wettbewerbsverbots gemäß § 1 eine Karenzentschädigung zu zahlen. Die Karenzentschädigung beträgt für jedes Jahr des Verbots die Hälfte der vom Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen.

Die Karenzentschädigung ist am Schluss jedes Monats zu zahlen.

Der Arbeitnehmer muss sich auf die fällige Karenzentschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite

Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, soweit die Karenzentschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrags den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Arbeitnehmer durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Verlangen Auskunft über alle während der Dauer des Wettbewerbsverbots gemäß § 1 bezogenen Einkünfte zu erteilen sowie diesbezügliche Unterlagen wie z.B. Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Rechnungen oder Bescheide der Arbeitsverwaltung oder anderer Sozialleistungsträger vorzulegen und in Kopie zu überlassen. Der Arbeitnehmer ist ferner verpflichtet, dem Arbeitgeber Jahreslohnsteuerbescheinigungen für alle Kalenderjahre vorzulegen und in Kopie zu überlassen, in deren Verlauf das Wettbewerbsverbot gemäß § 1 in Geltung war.

§ 3 Vertragsstrafe, Schadensersatz

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für jede Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot gemäß § 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von zu zahlen. Dauert die Zuwiderhandlung länger als einen Monat, wird die Vertragsstrafe erneut verwirkt.

Weitergehende Ansprüche des Arbeitgebers auf Unterlassung des Wettbewerbs, auf Einbehalt oder Rückforderung der Karenzentschädigung sowie auf Schadensersatz oder Erlösauskehr bleiben unberührt.

§ 4 Sonstiges

Im Übrigen gelten die §§ 74 ff. HGB.

Der Arbeitnehmer bestätigt, ein rechtsverbindliches, unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten zu haben.

(Stadt), den XX.XX.XXXX

(Unterschrift Arbeitgeber)

(Unterschrift Arbeitnehmer)